

Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 9 (1866)
Heft: 51

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Berner Schul-Zeitung.

Neunter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 22. Dezember.

1866.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franco durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Das Bilderwerk für den elementaren Sprachunterricht. †

I.

Der schweizerische Lehrerverein hat sich wiederholt mit der Frage gemeinsamer Lehrmittel für die deutsch-schweizerischen Volksschulen beschäftigt. Wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß die sehr verschiedenartigen Schulverhältnisse, namentlich die große Verschiedenheit in der Schulzeit und in Folge dessen auch in der Schulorganisation, zur Zeit noch eine allgemeine Durchführung jenes Grundsatzes sehr erschweren, ja in den Augen Bieler geradezu unmöglich machen, so darf doch auch nicht vergessen werden, daß es trotz aller Verschiedenheiten in unserm Volksschulwesen auch Gebiete giebt, wo im Wesentlichen völlige Uebereinstimmung herrscht. Ein solches Gebiet ist unstreitig seiner ganzen Natur nach der elementare Sprachunterricht, soweit er zugleich ein Sachunterricht ist, der gewöhnlich mit dem Namen Aufschauungunterricht bezeichnet zu werden pflegt. Mögen auch die Lehrpläne in Zürich und Bern, in Solothurn und Luzern, in Aargau und St. Gallen noch so viele Verschiedenheiten im Einzelnen aufzuweisen haben: gemeinsam ist doch Allen, daß das Kind, wie es im elterlichen Hause in die Mundart, so in der Schule an der Hand der Dinge und Erscheinungen aus seinem Lebenskreise in das Verständniß und den Gebrauch der Grundformen unserer reinhochdeutschen Schriftsprache eingeführt werde. Hüben und drüben werden diese Gegenstände aus den Kreisen der Schule, des Hauses und der näheren Umgebung genommen werden müssen, und wenn es überhaupt wünschbar und zweckmäßig ist, daß sie im Unterricht durch entsprechende Abbildungen veranschaulicht werden, so liegt die Frage sehr nahe, ob ein solches Bilderwerk nicht als gemeinsames Lehrmittel erstellt werden könne und solle. Von diesem Gedanken hat sich auch der schweizerische Lehrerverein leiten lassen, als er seinem Zentralausschuß den Auftrag gab, die Erstellung eines solchen Bilderwerks an die Hand zu nehmen. Der Zentralausschuß hält den gegenwärtigen Zeitpunkt zur Ausführung dieses Auftrages für sehr geeignet. In mehreren und gerade in den größten Kantonen ist die Lehrmittelfrage auf dem Punkte angelangt, wo das Bedürfniß nach einem solchen Hilfsmittel lebhafter als je empfunden wird, so daß die kantonalen Schulbehörden von sich aus Hand ans Werk legen müssten. Diesen glücklichen Umstand will der Zentralausschuß benützen, um, wo möglich zu etwas Gemeinsamem, sowohl den künstlerischen als den pädagogischen Anforderungen Entsprechendem zu gelangen. Er trat darum in seiner letzten Sitzung auf den Ge-

genstand ein, erörterte denselben einlässlich, stellte einen vorläufigen Plan des Ganzen fest und beschloß, sich zur weiteren Förderung der Sache an die Erziehungsdirektion des Kantons Bern zu wenden. Von dieser weiß der schweizerische Lehrerverein schon von seiner Versammlung in Bern her, daß sie der Sache gewogen ist. Sie soll darum ersucht werden, den vorläufigen Plan den übrigen kantonalen Erziehungsbehörden mitzutheilen mit der Einladung, sich bei der Erstellung des fraglichen Bilderwerks zu betheiligen und zu diesem Zwecke vorläufig wenigstens eine Abgeordnetenversammlung zu beschicken, welche zu veranstalten die Erziehungsdirektion von Bern ebenfalls ersucht worden ist. Sache dieser Abgeordnetenversammlung wird es dann sein, mit Vorbehalt der Genehmigung von Seite der zuständigen kantonalen Behörden den definitiven Plan, sowie die Mittel und Wege der Ausführung festzustellen. Damit die Leser der Schulzeitung sich über den Plan des Zentralausschusses ein Urtheil bilden und in ihren Kreisen zur Förderung der Sache etwas beitragen können, wollen wir im nächsten Artikel den Gegenstand selbst etwas einlässlicher erörtern.

Zur Revision des Erziehungsgesetzes im Kanton Luzern.

Es thut gut, hie und da einen Blick auf die Schulzustände anderer Kantone zu werfen, um zu erfahren, was dort auf diesem Gebiete angestrebt wird, was man bereits erreicht und mit welchen Schwierigkeiten man noch zu ringen hat. Wir haben dazu einen besondern Grund, weil in nächster Zeit auch in unserem Kanton in Bezug auf die ökonomische Stellung der Lehrer wieder ein Schritt vorwärts gewagt werden sollte.

Vor Kurzem wurde in diesem Blatte auf das treffliche Schriftchen „Revision des (luzernischen) Erziehungsgesetzes“ von Seminardirektor Dula, aufmerksam gemacht. Es gereicht uns zum Vergnügen, unsere Leser mit den Verbesserungsvorschlägen, die ein anerkannt tüchtiger schweizerischer Schulmann zunächst den Behörden seines Kantons, dann aber auch einem weiteren Publikum zur Prüfung vorlegt, näher bekannt zu machen.

Der Verfasser wirft zuerst einen kurzen Rückblick auf die nächsten Revisionsbestrebungen in seinem Heimatkantone und reiht dann denselben seine eigenen weitergehenden Vorschläge an. Dieselben umfassen nur die eigentliche Volksschule (Primarschule und Bezirksschulen) und konzentrieren sich auf folgende vier Hauptpunkte: Die Stellung der Lehrer, die Schulaufsicht, die Schulzeit und die Bildung der Lehrer. Diese bedürfen nach der Ansicht des Verfassers zunächst einer durchgreifenden Verbesserung.

† Anmerk. der Red.: Dieser Artikel ist zuerst in der schweiz. Lehrerztg. erschienen. Wir glauben der großen Mehrzahl unserer Leser einen Dienst zu leisten, wenn wir denselben auch in unserem Blatte mittheilen.

1) **Bessere ökonomische Stellung der Lehrer.** Was hierüber gesagt wird, gilt namentlich auch für uns: die Aufbesserung der Lehrerbefolddungen bis zu der wünschenswerthen Höhe kann nicht auf einmal geschehen, kann auch nicht das Werk einiger Jahre sein, muß aber im Ganzen und Einzelnen unausgesetzt fortgehen, bis das Ziel erreicht ist, und es darf kein eigentlicher Stillstand darin eintreten. Der Wechsel der Zeiten bringt das mit. Seit den vierziger Jahren ist der Geldwerth um ein Minimum von 25% ($\frac{1}{4}$) gesunken, das heißt also, das Leben ist seither gerade so viel theurer geworden; so wird es fortgehen, und darum können auch die Lohn- und Befolddungssätze nicht stehen bleiben; wird der Lebensunterhalt theurer, so muß auch die Löhnnung der Arbeit steigen. Denn jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth und dieser hat sich nach der Natur, dem Umfang, der Bedeutung der Arbeit und der dabei aufzuwendenden Kraft zu richten. Die Arbeit des Lehrers ist ihrer Natur nach vorzugsweise eine geistige, aber auch mit körperlichen Anstrengungen verbundene, hinsichtlich des Umfangs nimmt sie ihn ganz in Anspruch, ohne daß sie ihm einen Theil seiner Zeit zur Privatbeschäftigung freiläßt; ihre Bedeutung liegt in der Aufgabe, die sie hat, die Jugend zu unterrichten und zu erziehen und die allgemeine Bildung des Volkes zu fördern, wozu geistige Begabung, Uebung und eine entsprechende Vorbildung gefordert wird; und an die Lösung dieser Aufgabe hat der Lehrer seine ganze Kraft zu verwenden mit voller und ungetheilter Hingabe an seinen Beruf. Daraus ergiebt sich, daß die Löhnnung für die Arbeit des Lehrers eine ganz andere sein muß, als diejenige für irgend welche Leistung, die mehr materieller Natur ist, den Angestellten nicht ganz beschäftigt, einem untergeordneten Zwecke dient, ohne besondere Vorbereitungen und Geschicklichkeit, sowie ohne bedeutenden Kraftaufwand verrichtet werden kann.

Aber mit dieser allgemeinen Norm ist noch nichts entschieden. Es sind noch äußere Verhältnisse in Betracht zu ziehen und unter diesen namentlich die soziale Stellung des Lehrers; sie ist eine andere, als die eines andern Arbeiters. Die Wirksamkeit des Lehrers ist eine geistige, noch bestimmter eine sittliche, und sie kann ihr Ziel nur erreichen, wenn der Lehrer innere und äußere Würde behauptet. Die innere Würde hängt allein von dem Lehrer selbst, die äußere aber nur zum Theil von ihm ab, wie nun einmal die Menschen sind. Der gebildete und tüchtige Volksschullehrer wird Mühe haben, die Würde seines Lehramtes in der Gemeinde zu behaupten, wenn er mit Nahrungssorgen zu kämpfen hat oder so zu sagen auf nichts gestellt ist, und da ist gewiß die Forderung gerechtferigt, daß der Lehrer mit seiner Befolddung auf der Höhe seiner Gemeindegrenzen von mittlerem Auskommen steht.

Es dürfte nach diesen Bemerkungen im Allgemeinen der Betrag der Lehrerbefolddung nach folgenden Grundsätzen bemessen werden:

1) Das Amt des Lehrers soll ihm ein Einkommen gewähren, das ihn nicht nur vor Nahrungssorgen sicher stellt, sondern ihm auch eine freudige Berufserfüllung möglich macht. Dies kann nicht genug betont werden. Will man gute Köpfe in den Lehrerstand ziehen, einen regen Fleiß, eine zufriedene Stimmung, tüchtige Leistungen in demselben erhalten, so muß man auch die Wege einschlagen, welche dazu führen.

2) Bei Feststellung eines sorgenfreien Auskommens ist auszugehen von den gewöhnlichen Bedürfnissen einer Familie von mittlerer Größe. Die Bedürfnisse außergewöhnlich großer oder von besondern Unglücksfällen heimgesuchter Familien können hierbei so wenig in Betracht kommen, als der Gewinn, welcher für kinderlose oder unverheirathete Lehrer abfällt.

Es giebt Wahrheiten ohne Datum und zu diesen gehört wohl auch folgende: Gute Schulen sind eine Grundbebildung für die sittliche, religiöse und intellektuelle Entwicklung, sowie für die materielle Wohlfahrt des Volkes; es giebt aber keine gute Schulen ohne tüchtig gebildete, ihrem Berufe mit Treue und Begeisterung lebende Lehrer; solche Lehrer sind aber nur erhaltlich, wenn ihnen eine genügende, wenn auch immer noch bescheidene Existenz gesichert ist. Oder: Ohne gute Schulen kein Heil für das Volk, ohne gute Lehrer keine guten Schulen, ohne genügendes Einkommen keine guten Lehrer! Propst Leu sel. sagte: „Stellt überall vortreffliche Lehrer an, das soll der einzige Paragraph des Erziehungsgesetzes sein!“ Damit hat es gewiß seine Richtigkeit; denn in der Schule kommt Alles auf den Lehrer an; „vortreffliche“ Lehrer allein werden Treffliches leisten, aber wo und wie sind diese zu finden? Die Früchte aller Erziehungsgesetze und Verordnungen werden so lange illusorisch sein, als den eigentlichen Vollziehern dieser Gesetze, den Lehrern, kaum die Entschädigung einer Tagelöhnerarbeit zu Theil wird. Das fängt man aber auch überall je länger je mehr einzusehen an, und es fehlt in der Gegenwart nicht an Bestrebungen, dem Lehrerstande so viel als möglich gerecht zu werden. Davon geben die in den letzten Jahren erschienenen Gesetze Zeugniß, namentlich in den Kantonen Zürich, Waadt und Aargau. (Folgt nun eine Darstellung der Befolddungsverhältnisse in den übrigen Kantonen und den benachbarten Staaten.

Der Verfasser schlägt in Uebereinstimmung mit dem Entwurf des Erziehungsrathes ein Befolddungsminimum von Fr. 600 mit Wohnung und zwei Klaftern Holz vor (bis jetzt betrug dasselbe Fr. 450 nebst Zugaben). In Bezug auf die Art und Weise, wie die Hülffsmittel beschafft werden sollen, schließt sich Hr. Dula den bekannten Vorschlägen der Vorsteuerschaft der bernischen Schulsynode an. Familie, Gemeinde und Staat theilen sich in den Gewinn, welchen die Schule bringt, folglich fällt ihnen auch gemeinsam die Besteitung der dahерigen Auslagen zu: Schulgeld, Gemeinde- und Staatsbeiträge. Bis jetzt bestritt der Staat $\frac{3}{4}$, die Gemeinde $\frac{1}{4}$ der Baarbefolddung. Es dürfte der Natur der Sache nach nur billig erscheinen, wenn der Gemeinde eine größere Leistung zugemutet würde.

Der seeländische Sekundarlehrerverein.

Am 15. versammelten sich in der Wirthschaft Wahli in Schüpfen die Sekundarlehrer des Seelandes, um sich als Sektion des Kantonalvereins zu konstituiren. Man hatte sich trotz des schlechten Wetters zahlreich eingefunden. Außerdem hatten Hr. Schulinspektor Egger, Seminarlehrer König und die Primarlehrer von Schüpfen der freundlichen Einladung Folge geleistet. Der Verein konstituierte sich auf einfachster Grundlage, um denselben zum vornehmesten den Charakter des Ungezwungenen und Gemüthlichen zu wahren. Kein komplizierter Apparat von Statuten und Comites; ein Präsident und Sekretär (fürs erste Jahr die Hh. Mürset und Schneeberger) sollten ausreichen, um das Ganze in geregeltem Gange zu erhalten. Die nächste Versammlung soll im Verlauf des Monats Mai in Lyss stattfinden. Die Hh. Sekundarlehrer in Aarberg werden für geeignete Themen zur Besprechung sorgen. Auf diese Weise hofft man den Zweck des Vereins — gemeinschaftliche Arbeit zu gegenseitiger geistiger Anregung, insbesondere Besprechung von Fragen, welche die Sekundarschule speziell berühren und endlich Pflege kollegialischer Freundschaft — bestens zu erreichen. Nachdem so das sonst gewöhnlich etwas

langwadige und trockene Geschäft der Konstituierung sehr rasch erledigt war, kamen noch folgende zwei Gegenstände zur Behandlung:

Mr. Schneeburger entwarf in gedrängten Bügen ein Bild des österreichischen Dichters *Anastasius Grün*. Einleitend wurde hervorgehoben, daß dem österreichischen Volke ein gemüthlich kontemplatives Wesen eigen sei. Dieser Zug stelle einen Mangel und einen Vorzug zugleich in dem Charakter des Österreichers dar: einen Vorzug für den Einzelnen, einen Mangel dagegen für das ganze Volk, indem er diesem ein männlicher Thatkraft wegnimmt, was er jenem an Gemüthlichkeit und Herzlichkeit zulegt. Diese Charaktereigenthümlichkeit wird als Mitursache bezeichnet von den schweren Schlägen und Niederlagen, welche dies Jahr den einst so gewaltigen Kaiserstaat so tief gebeugt und gedemüthigt haben. Die meisten österreichischen Dichter haben sich in ihren Poesien an die genannte Eigenthümlichkeit in dem Charakter ihres Volkes gewendet und dieselbe zu verstärken gesucht, während andere denselben korrigirend entgegengetreten sind. Dahin gehört die bekannte Trias: Beditz, Venau und A. Grün. Der Letztere namentlich sucht in seinen Gedichten bald sinnig, bald kühn die frische Thatkraft des Volkes anzuregen. Als oberstes Mittel zur Weckung derselben gilt ihm die Freiheit. Er weist auf die Schweiz hin, wo diese Freiheit ein kleines Völklein stark und glücklich gemacht; er tritt an die Stufen des Thrones und bittet freimüthig den Herrscher, seinem Volke Freiheit zu geben. So werden die Hauptschöpfungen unsers Dichters zusammengestellt und in prägnanter Kürze charakterisiert.

In der darauf folgenden Diskussion wird unter anderm bemerkt, daß Österreich vielfach zu hart beurtheilt werde; man lasse sich dabei zu sehr durch den Erfolg bestimmen, während von anderer Seite die Thatsache hervorgehoben wird, daß der österreichische Kaiserstaat wohl ein Konglomerat von Nationalitäten, einen geographischen Begriff, aber keine innere, organische Einheit, keine österreichische Nation darstelle. Zu dieser Höhe der Auffassung habe sich die dortige Regierungskunst nie zu erheben vermocht, daher sei der Staat endlich seiner gänzlichen Auflösung nahe gekommen. Man habe die verschiedenen Nationalitäten systematisch an einander geheftet, die einen durch die andern niederzuhalten gesucht, statt sie geistig zu verbinden. Diese Zerschiedenheit präge sich auch in der Literatur aus. Es gebe wohl ungarische, böhmische und deutsche Dichter, aber keine österreichische Nationalliteratur, was nicht nur in der Sprach- und Stammverschiedenheit, sondern vorzugsweise in dem Mangel jeder höhern Einheit seinen Grund habe.

2) hebt Mr. Präsident Mürset einige Mängel im Unterricht der Schweizergeschichte hervor. Veranlassung hierzu haben ihm gewisse Wahrnehmungen und Erfahrungen geboten. Er ist mit den wahrnehmbaren praktischen Resultaten dieses Unterrichts nicht zufrieden und glaubt, derselbe sollte in der Sekundarschule mit einer einfachen Verfassungslehre abschließen. In der sehr anregenden und lebhaften Diskussion treten besonders folgende Punkte hervor: Der Unterricht in der Schweizergeschichte verfolgt neben dem allgemeinen formalen noch einen besondern patriotisch nationalen Zweck: Pflege republikanischer Gesinnung, der Liebe und Hingabe für Freiheit und Vaterland. Dazu tritt aber noch im Weiteren die Kenntniß unserer gegenwärtigen staatlichen Einrichtungen. Unsere jungen Bürger müssen, bevor sie an die Wahlurne treten, wenigstens den Grundzügen nach, mit denselben bekannt gemacht werden. Zur Erreichung jenes Zweckes — Erzeugung patriotischer Gesinnung — eignet sich ganz vorzüglich die herrliche Geschichte unserer Freiheitskämpfe. Darin liegt

ein unerschöpflicher Born vaterländischer Tugenden. Die Kenntniß unserer gegenwärtigen politischen Zustände und Einrichtungen kann dagegen nur durch die neuere Geschichte seit 1798 vermittelt werden. Durch den Sturm der französischen Revolution wurde der morsch gewordene Bau der alten Eidgenossenschaft bis auf den Grund zertrümmert. Die alten Grundlagen wurden vollständig zerstört und konnten nur vorübergehend wieder restaurirt werden. Die Geschichte von 1798 bis 1848 zeigt uns, wie die neue Eidgenossenschaft sich allmälig aus den Trümmern der alten erhoben und in ihrer gegenwärtigen Gestalt konsolidirt hat. Sie darf daher in der Sekundarschule nicht übergangen werden und auch in der Primarschule nicht. Wenn dagegen auf den Mangel an Zeit hingewiesen wird, so fasse man sich lieber bei einigen andern, entschieden weniger wichtigen und fruchtbaren Kapiteln, wie z. B. der Urzeit, etwas kürzer. Dann werden sich immerhin noch einige Stunden für die neuere Geschichte finden lassen. In Bezug auf Verfassungslehre werden vielfach Zweifel ausgesprochen, ob die Schüler die nötige Reife für das Verständnis derselben besitzen. Die dahierigen Versuche werden nicht gerade als sehr ermutigend bezeichnet. Indessen gebe man die Sache deßwegen nur nicht auf. Eine einfache, möglichst konkrete Behandlung wird denselben, wir sind deß überzeugt, einen schönen Erfolg sichern. Auf dem ganzen Gebiete hüte sich der Lehrer vor Überladung und Weitschweifigkeit und forge dafür, daß das Behandelte durch häufige Wiederholung fest und sicher eingeprägt werde. Dies gilt namentlich auch von dem chronologischen Theil, der häufig etwas zu leicht obenhin abgethan wird, obschon er einen sehr wesentlichen Bestandtheil des Ganzen bildet.

Mittheilungen.

Bern-Stadt. Die Schulreform-Bestrebungen. Nicht um den Kampf fortzusehen, der nun am 14. Dez. durch die Gemeinde im Sinne des Gemeindrathes entschieden worden ist, welchem Entscheide wir uns als Republikaner zu fügen wissen, sondern um unserer Pflicht als Berichterstatter zu genügen, geben wir in diesem Blatte Kenntniß von den neuesten Vorgängen. — Zuerst theilen wir den Aufruf mit, dessen Vertheilung in den Schulen den Lehrern die Philippika zuging, welche wir unsern Lesern in letzter Nummer vorgelegt haben:

Das Schulreformkomitee an die Einwohnergemeinde der Stadt Bern.

Liebe Mitbürger! Nachdem im Laufe des verflossenen Frühlings das Schulwesen in der Stadt Bern in der Presse sowohl als auch in öffentlichen Versammlungen einläufig besprochen worden, hat eine sehr zahlreich besuchte Castinoversammlung mit einer an Einmuth grenzenden Mehrheit ein Reformprojekt aufgestellt, welches von dem unterzeichneten Komitee petitionsweise dem Einwohnergemeinderath eingereicht und von 603 Unterschriften unterstützt worden ist. Der Inhalt der Petition war folgender:

- A. In Bezug auf das Primarschulwesen.
- 1) Die Einwohnergemeinde möge eine Reform der Primarschulen beschließen, in dem Sinne, daß
 - a. durch Gründung neuer Klassen die durchschnittliche Schülierzahl in den einzelnen Primarschulklassen auf 40 bis höchstens 45 Schüler reduziert werde und
 - b. sämtliche für die Primarschule notwendigen Schullokale in zweckentsprechender Weise erstellt werden, die

nöthigen Räumlichkeiten für körperliche Uebungen inbegriffen.
2) Die Einwohnergemeinde möge vom Frühling 1868 an den mit den Primarschulen parallel laufenden höheren Elementarschulen keine Subvention mehr entrichten und den unter ihr stehenden Elementarschulen dieser Art die Weisung geben, schon vom Frühling 1867 an keine neuen Schüler aufzunehmen.

B. In Bezug auf das Sekundarschulwesen.

1) Die Einwohnergemeinde möge nach Maßgabe des sich zeigenden Bedürfnisses die für beide Geschlechter nothwendigen Sekundarschulen nach dem Gesetz errichten, mit einem möglichst niedrigen jährlichen Schulgeld, das auf keinen Fall Fr. 24 überschreiten darf.
2) Diese Sekundarschulen möchten im Frühling 1868 eröffnet werden und von diesem Zeitpunkt an möchten alle Gemeindebeiträge an Sekundarschulen, welche nicht in der vorgeschlagenen Weise und nach dem Gesetz eingerichtet sind, dahinfallen.

Der Sinn dieser Begehrungen ist folgender. Bisher hatte ein Vater nur die fatale Wahl, ob er seine Kinder entweder vom 6. bis zum 16. Altersjahr in ungenügende Primarschulen, oder aber während derselben Zeit in theure Sonderschulen schicken wolle, indem ein regelmässiger Uebergang von den Primarschulen zu den höheren Schulen nicht vorgesehen ist. Dies sollte anders werden. Die Primarschule sollte durch eine erhebliche Verkleinerung der Klassen und Verbesserung der Schullokale auf eine solche Stufe gebracht werden, daß sie für die ersten Schuljahre Jedermann genügen könnte und es nicht nöthig wäre, aus Gemeinde- oder Staatsmitteln höhere A B C-Schulen für Diejenigen zu gründen, welche mit der erstern sich nicht begnügen. Auf der andern Seite aber wollte man als Fortsetzung der Primarschule, und wiederum für alle Stände, Sekundarschulen nach dem Gesetz, mit einem möglichst niedrigen Schulgeld, und ebenso dahinfallen der Gemeindebeiträge an höhere Sonder-Sekundarschulen, die dem Gesetz nicht unterstellt sind. Auf den Frühling 1868 sollte der neue Zustand an die Stelle des bisherigen treten. — Was hier vorgeschlagen wurde, entspricht durchaus unsren demokratischen Verhältnissen und unserer Schulgesetzgebung; wir finden dieses System in andern grösseren Ortschaften des Kantons und der Schweiz bereits durchgeführt. In keiner Schweizerstadt herrscht in Bezug auf das Schulwesen ein solcher Kastengeist wie bei uns. Zürich z. B., welches mehr als 20 Millionenäre zählt, hat für die Kinder aller Stände vom 6. bis zum 12. Jahr dieselbe öffentliche Primarschule, welche vom Kinde des reichsten Fabrikherrn wie vom Kinde seines Arbeiters besucht wird, und die Schulgelder der Sekundarschule sind so unbedeutend, daß das Kind des letztern mit demjenigen des erstern in die Sekundarschule überzugehen im Stande ist. Warum ist dieses bei uns nicht möglich? Weil die Gemeinde nur etwa halb so viel ans Schulwesen beiträgt als Zürich, dagegen 62,800 Fr. an Schulgeldern für höheren Primar- und Sekundarunterricht bezahlen lässt, während in Zürich die sämmtlichen Schulgelder für einen guten Primar- und Sekundarunterricht nur Fr. 18,600 jährlich betragen!

Wie wir aus öffentlichen Blättern vernehmen, hat der Gemeindsrath die Anträge, über welche die am nächsten 14. d. M. zusammentretende Einwohnergemeinde abzustimmen haben wird, dahin formulirt:

1) Der Gemeindsrath möchte autorisiert werden, in gleicher Weise wie bisher die gedeihliche Entwicklung unserer Primarschulen zu befördern und insbesondere durch Errichtung neuer Klassen die durchschnittliche Schülerzahl der einzelnen Klassen die durchschnittliche Schülerzahl der einzelnen Klassen allmälig auf 45 bis höchstens 50 zu reduziren (Büdget für 1866: Fr. 63,980; für 1867: Fr. 66,480.)

2) Das Schulgeld der 6 internen Klassen der Realschule und der obersten Klasse der Elementarschule (!) derselben, sowie der Gemeindemädchenschule solle auf 5 Fr. per Monat (60 Fr. jährlich) — reduziert werden. (Büdget der Realschule pro 1866: Fr. 16,500; für 1867: Fr. 19,200; Büdget der Gemeindemädchenschule für 1866: Fr. 11,000; für 1867: Fr. 11,700.)

3) Der Beitrag der Gemeinde an die Einwohnermädchenschule und an die neue Mädchenschule wird vom 1. Januar 1867 an von 1500 Fr. auf je 2500 Fr. erhöht.

4) Für Schüler, welche das 12. Altersjahr zurückgelegt haben, wird eine vierklassige Gewerbeschule errichtet, mit einem jährlichen Schulgeld von Fr. 24. Büdget 5700 Fr.

(Fortsetzung und Schluss in nächster Nummer.)

Ernennungen

zu Lehrern an der Sekundarschule zu Wiedlisbach auf eine neue Amtsperiode, die bisherigen:

Herrn Führer, Bendicht, von Dießbach bei Büren.
" Bühler, Laurentius, von St. Gallen.
Gruben, gemischte Schule: Hrn. Schwyter, Joh. Jakob, von Saanen, provisorisch für 1 Jahr.
Grellingen, gemischte Unterschule: Hrn. Schneider, Isidor, von Nenzlingen, provisorisch für 1 Jahr.
Fankhaus, Oberschule: Hrn. Schreier, Johann, von Neuenegg, als Stellvertreter bis 30. April 1867.
Linden, Kirchgemeinde Kurzenberg, 2. Klasse: Hrn. Knöri, J., von ? als Stellvertreter bis 30. April 1867.
Belp, 3. Klasse: Igfr. Losenegger, Jeni, von Belp, als Stellvertreterin bis 30. April 1867.
Stettlen, 2. Klasse: Hrn. Gaffner, Ch. Daniel, von St. Beatenberg, als Stellvertreter bis 30. April 1867.
Moos, Oberschule: Hrn. Meyer, Joh. Georg, von Unterhallau, als Stellvertreter bis 30. April 1867.
Waldgasse, gem. Schule: Hrn. Häberli, Joseph, von Münchenbuchsee, als Stellvertreter bis 30. April 1867.
Sigriswyl, gemeinsame Oberschule: Hrn. v. Gunten, J. F. Gottfried von Sigriswyl, als Stellvertreter bis 30. April 1867.
Bumbach, Unterschule: Frau Wilden, Rosette, als Stellvertreterin bis 30. April 1867.
Unterstock, gem. Schule: Hrn. Jaggi, Heinrich, von Innertkirchen als Stellvertreter bis 31. Oktober 1867.
Geißholz, gem. Schule: Hrn. Stähli, Kaspar, von Willigen, provisorisch bis 30. April 1867.
Hintergrund, gem. Schule: Hrn. v. Allmen, Friedr., von Lauterbrunnen, provisorisch bis 30. April 1867.

Nachträglich:

Zu Lohuers „reformirten Kirchen“: Verleger ist J. J. Christen in Thun. Der Preis ist ungeb. 7 Fr. Besonders für Lehrerbibliotheken ist die Anschaffung zu empfehlen.

Offene Korrespondenz.

Freund W. in N. Ch., England! Werde Ihrem Wunsche in Bezug einer italienischen Zeitung, wenn immer möglich, zu entsprechen suchen. Unsere besten Grüsse und Glückwünsche aufs neue Jahr.